

liegenschaften
044 835 82 21
liegenschaften@dietlikon.org

Protokollauszug vom 17.12.2024

2024-206 28.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Grundstücke Kat.-Nr. 4405, 4409, 4417 und 4864; N01/42-46 PUN Verz. ZH-Nord - Verz. ZH-Ost - Verz. Brüttisellen; Pannenstreifenumnutzung inkl. Lärmsanierung und SABA (Plangenehmigungsverfahren); Zustimmung für Vorübergehende Beanspruchung und provisorische Landbeanspruchung

a) Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Instandsetzungsarbeiten an der Autobahn A1 zwischen Zürich-Nord und Brüttisellen ersucht die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, um die Zustimmung zur Beanspruchung von Grundstücken für die Bauarbeiten:

1. Vereinbarung bezüglich Kat.-Nrn. 4405, 4409 und 4417

- Definitiver Landerwerb

Planbezeichnung	Gemeinde	Parzelle Nr.	Fläche ca.		
			ha	a	m ²
Landerwerb Nr. 16 (GB-Nr. 4405)	Dietlikon	4405			15

- Vorübergehende Beanspruchungen

Planbezeichnung	Gemeinde	Parzellen Nr.	Fläche ca.			Beanspruchungsdauer ca. Monate
			ha	a	m ²	
Landerwerb Nr. 16 (GB-Nr. 4405)	Dietlikon	4405		14	55	8
Landerwerb Nr. 17 (GB-Nr. 4409)	Dietlikon	4409		11	20	8
Landerwerb Nr. 18 (GB-Nr. 4417)	Dietlikon	4417		3	80	8

- Dienstbarkeiten

Planbezeichnung	Art der Dienstbarkeit	Parz. Nr.	Entschädigung		
			Lm	à CHF/Lm	Total ca. CHF
Landerwerb Nr. 17 (GB-Nr. 4409)	Bau- und Durchleitungsrecht zu Gunsten GB-Nr. 4408 (Gem. Dietlikon)	4409	15	3.50	52.50
Gesamte voraussichtliche Entschädigung für eine Dienstbarkeit					CHF 52.50

Grundstücke Kat.-Nr. 4405, 4409, 4417 und 4864; N01/42-46 PUN Verz. ZH-Nord - Verz. ZH-Ost - Verz. Brüttisellen; Pannenstreifenumnutzung inkl. Lärmsanierung und SABA (Plangenehmigungsverfahren); Zustimmung für Vorübergehende Beanspruchung und provisorische Landbeanspruchung

Das Ausmass der Landabtretung wird nach Bauabschluss durch den zuständigen Grundbuchgeometer ermittelt und in einer Mutationsurkunde festhalten.

Das ASTRA bezahlt der Grundeigentümerin für die zu erwerbende Fläche eine Quadratmeterentschädigung von CHF 9.00/m², für ca. 15 m² also total ca. CHF 135.00.

Für die Dienstbarkeit erhält die Grundeigentümerin neben der vorgenannten Entschädigung von CHF 52.50. Für den Grundbucheintrag wird die Gemeinde mit Pauschal CHF 500.00 entschädigt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die vorliegende Vereinbarung verwiesen.

2. Vereinbarung bezüglich Kat.-Nr. 4864

- Definitiver Landerwerb
Nicht erforderlich.
- Vorübergehende Landbeanspruchung:

Planbezeichnung	Gemeinde	Parzelle Nr.	Fläche ca.			Beanspruchungs- dauer ca.
			ha	a	m ²	Monate
Landerwerb Nr. 47 (GB-Nr. 4864)	Dietlikon	4864			25	8

- Dienstbarkeiten

Planbezeichnung	Art der Dienstbarkeit	Parzellen Nr.	Entschädigung		
			Lm	à CHF/Lm	Total ca. CHF
Landerwerb Nr. 47 (GB-Nr. 4864)	Bau- und Durchleitungs- recht zu Gunsten GB-Nr. 4408 (Gem. Dietlikon)	4864	3	3.50	10.50
Voraussichtliche Entschädigung für Dienstbarkeiten					CHF 10.50

Für die Einräumung einer Dienstbarkeit entschädigt das ASTRA die abtretende Partei mit CHF 10.50. Der Grundbucheintrag wird ebenfalls mit pauschal CHF 500.00 entschädigt.

Zusätzlich erhält die Gemeinde für diesen Gemeinderatsbeschluss eine Entschädigung von CHF 500.00.

Grundstücke Kat.-Nr. 4405, 4409, 4417 und 4864; N01/42-46 PUN Verzw. ZH-Nord - Verzw. ZH-Ost - Verzw. Brüttsellen; Pannestreifenumnutzung inkl. Lärmsanierung und SABA (Plangenehmigungsverfahren); Zustimmung für Vorübergehende Beanspruchung und provisorische Landbeanspruchung

Beschluss

1. Die Vereinbarung über einen dauernden Landerwerb, vorübergehende Landbeanspruchungen sowie eine Dienstbarkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (als Bauherrin), vertreten durch das ASTRA, und der Flurweggemeinschaft (als Grundeigentümerin), vertreten durch die Politische Gemeinde Dietlikon betreffend die Parzellen Nrn. 4405, 4409 und 4417 wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung über eine vorübergehende Landbeanspruchung sowie eine Dienstbarkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (als Bauherrin), vertreten durch das ASTRA, und der Politischen Gemeinde Dietlikon (als Grundeigentümerin) betreffend die Parzelle Kat.-Nr. 4864 wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat ist mit dem vorzeitigen Besitzesantritt durch das ASTRA (nach Art. 76 Abs. 1 des Enteigungsgesetzes [SR 711]) einverstanden.
4. Liegenschaftsverwalter Attilio Maione wird beauftragt und ermächtigt, die beiden Vereinbarungen sowie die dazugehörigen Einverständniserklärungen im Namen der Politischen Gemeinde Dietlikon zu unterzeichnen.
5. Mitteilung an:
 - ASTRA, Fachspezialist Landerwerb und Eigentumsübertragung, Herr Jörg Sommer
 - Liegenschaftsverwalter Attilio Maione (zum Vollzug)
 - Gemeindewerke (zur Information)
 - Raum, Umwelt + Verkehr (zur Information)
 - Finanzen (zur Information)
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: